



Amtliches Mitteilungsblatt *der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)*



- Amtsblatt -

11. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 19.03.2020

NR. 9

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von Bauleitplanverfahren gem. § 3 BauGB in Zeiten des Coronavirus

Eine wesentliche Zielsetzung des § 3 BauGB ist zum einen die möglichst frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke einer Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens, die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die erarbeiteten Planunterlagen und die Abgabe von Stellungnahmen hierzu (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Durchführung dieser Beteiligungsverfahren liegt weitgehend im Organisationsermessen einer Gemeinde.

§ 3 Abs. 1 BauGB macht keine genaueren Angaben zur Umsetzung der sog. „frühzeitigen Beteiligung“ im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens. Die Kupferstadt Stolberg legt in diesem Verfahrensschritt regelmäßig die Vorentwürfe der Planunterlagen über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses öffentlich aus, bzw. hält eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zu den betreffenden Planungen ab.

Da eine frühzeitige Information der Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer Informationsveranstaltung als unverzichtbar angesehen wird, sollen diese, nach derzeitigem Stand auch weiterhin unter den entsprechenden Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen abgehalten werden. Entsprechende Informationen hierzu und ob ggf. von einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Einzelfall abgesehen wird, werden in den betreffenden Bekanntmachungen zur frühzeitigen Beteiligung im Amtsblatt bekannt gegeben.

Die sog. „Öffentliche Auslegung der Planunterlagen“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die die Kupferstadt Stolberg durch einen mind. 30tägigen Aushang der entsprechenden Entwurfsplanung sowie der Einsichtnahme-möglichkeit aller weiterer Unterlagen in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt durchführt, orientie-

ren sich an dem Zweck, der Öffentlichkeit eine angemessene Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung muss die Verwaltung die Einsichtnahme in die Planentwürfe für die üblichen Stunden des Publikumsverkehrs eines Rathauses uneingeschränkt ermöglichen.

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten des Rathauses allerdings vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne vorherige Besuchs-anmeldung keine Betretung möglich ist.

Diese Vorgehensweise schränkt die Einsichtnahme-möglichkeiten für die Öffentlichkeit jedoch nicht ein, da es sich hierbei lediglich um eine gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Gebäude handelt.

Es können weiterhin alle interessierten Bürgerinnen und Bürger die aushängenden Bauleitpläne (Bebauungsplanentwurf, textliche Festsetzungen und Begründung) einsehen, in dem sie an der Besucherpforte des Haupteinganges auf die in den Informationskästen aushängenden Planunterlagen hinweisen.

Die Einsichtnahme der vollständigen Planunterlagen (z.B. Gutachten, Umweltrelevante Unterlagen, etc.) ist unter einer vorherigen Besuchs-anmeldung, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 02402/13-421) zu den üblichen Sprechzeiten möglich.

Weitere, der Coronaviruspandemie geschuldete, geänderte Regularien zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Bauleitplanverfahren entnehmen Sie bitte den betreffenden Bekanntmachungen im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg, den Einladungen zu den jeweiligen Bürgerinformationsveranstaltungen oder auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen.

Stolberg (Rhld.), den 19.03.2020
Der Bürgermeister

Patrick Haas

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zur Konkretisierung und Ergänzung der derzeit geltenden Erlasslage erlässt die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen zunächst bis zum 19.04.2020 folgende ergänzende:

Allgemeinverfügung

Ab sofort wird der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien, Eisdielen und vergleichbaren Betrieben und deren Außengastronomien vollständig untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Lieferserviceangebote, sog. Drive In-Restaurantschalter oder sonstiger Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken.

- I. Diese Anordnung ist sofortig vollziehbar.**
- II. Diese Anordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Stolberg und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020 ergeht diese erweiterte Allgemeinverfügung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, welche bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit ver-

ursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-Cov-2 Virus bei allen Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der Besucher/Teilnehmer.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es die Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet.

Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch die vorgenannten Erlasse vom 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020 ist die Stadt Stolberg angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage und vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist das Entschließungsermessens insofern reduziert, als weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die Entwicklungen

der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung ist es notwendig, die bestehenden Maßnahmen um ein Verbot von weiteren Anlässen zu ergänzen, bei denen vergleichbar hohe Risikofaktoren existieren, wie beim Zusammentreffen von Personen im Rahmen von Veranstaltungen und anderen Anlässen. Zu den vorgenannten Risikofaktoren zählen insbesondere die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Maßnahmen liegen vor, da in der Städteregion inzwischen eine hohe und weiter steigende Fallzahl von Personen festgestellt wurde, welche sich mit dem Coronavirus infiziert haben.

Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Z. 5 und 7 IfSG vor. Wie vorstehend dargestellt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, das Infektionsrisiko wie auch die Verbreitung des Virus und damit die hierdurch drohenden gesundheitlichen Gefahren für die Teilnehmenden sowie für die Allgemeinheit zu erhöhen.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden.

Das Auswahlmessen reduziert sich damit dahingehend, dass ein Aufenthalt in den genannten Betrieben über die Abholung von Speisen und Getränken hinaus zu unterbinden ist. Daher kann nur mit dem Verbot des Aufenthalts die dringend erforderliche Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus erreicht werden.

Darüber hinaus ist es gemäß der Erlasse vom 15.03.2020 und 17.03.2020 vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch

den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt zum Mitmenschen beinhaltet ein derart großes Gefahrenpotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und den hier angeordneten darüber hinausgehenden Maßnahmen einer weiteren Ausbreitung von Infektionen durch den SARS-CoV-2 Virus entgegengewirkt werden kann.

Diese Verbote sind zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich. Das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit wiegt deutlich schwerer, als das private Interesse an der Teilnahme an kulturellen, religiösen und sozialen Kontakten bei Veranstaltungen sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Veranstalter.

Zudem erfolgt die zeitliche Befristung dieses Verbotes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) werden insoweit eingeschränkt.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639)) auf der Internetseite der Stadt Stolberg und im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsge-

richt Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise

- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung stellt eine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG dar.
- Diese Allgemeinverfügung gilt vorbehaltlich einer neuen Erlasslage bis einschließlich 19.04.2020 und diese hiermit angeordneten Maßnahmen gelten.

Stolberg, den 19.03.2020

Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.